



Berufsverband der Auftragskomponisten in Deutschland

Newsletter

Revision im Streit um Zinsen zugelassen

Hamburg 08.11.2012

Liebe CCLer,

wie Euch vielleicht bekannt ist, hat die GEMA beim Kammergericht erfolgreich vorgetragen, dass sie für Entscheidungen der Mitglieder nicht haftbar ist und demnach keine Zinsen auf Zeiten des Zahlungsverzugs zahlen muss. Ein solches Urteil kann weitreichende Folgen auch für andere Bereiche haben.

Unsere Justiziarin, Frau Dr. Rossbach, schreibt dazu:

Nachdem das Kammergericht Berlin die Nichtigkeit der Herabstufung des Koeffizienten 3 auf den Koeffizienten 1 im Bereich „Musik in sonstigen Werbefilmen“ festgestellt hatte, hatte der Kläger in einem Folgeverfahren die Zahlung von Zinsen in Bezug auf die Zeit des Zahlungsverzugs von der GEMA gerichtlich eingefordert.

Das Landgericht Berlin hatte dieser Klage in vollem Umfang stattgegeben. In der Berufungsinstanz hatte das Kammergericht Berlin die Klage des Werbekomponisten vollumfänglich abgewiesen. Das Kammergericht hatte die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Der Bundesgerichtshof wird auf die Revision des Werbemusikkomponisten die Sache entscheiden. Diese Entscheidung dürfte höchstrichterliche Klarheit darüber bringen, wie im Falle von Zinsansprüchen auf verspätete GEMA-Zahlungen nach gerichtlich festgestellter Nichtigkeit von Beschlüssen in der Mitgliederversammlung zukünftig zu verfahren ist.

Mit freundlichen Grüßen
Euer Vorstand